

[REDACTED]

Ein BEM-Verfahren ist – auch nach höchstrichterlicher Rechtsprechung – ein ergebnisoffener „Suchprozess“, der individuell angepasste Lösungen zur Vermeidung zukünftiger Dienstunfähigkeit ermitteln soll. Der Gesetzeswortlaut des § 167 Abs. 2 SGB IX gibt lediglich den Rahmen vor und überlässt die konkrete Ausgestaltung weitgehend den unmittelbar Betroffenen. Dies vorausgeschickt teilen wir mit, dass ein erneutes BEM-Gespräch zwar künftig nicht ausgeschlossen, allerdings aus unserer Sicht bei der derzeitigen Sachlage nicht zielführend erscheint. Ein BEM-Verfahren kann nur dann zu dauerhaften Erfolg führen, wenn alle Beteiligten bereit sind, ihr Verhalten zu reflektieren und offen nach Lösungen zu suchen. Auch die konstruktive Mitwirkung Ihres Mitglieds ist hierbei erforderlich.

[REDACTED]

[REDACTED]